

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GRUPPENREISEN

der Hotel Alte Werft GmbH & Co. KG für Veranstaltungen, Bankette sowie Reiseveranstalter- und Gruppenbuchungen (Hotelaufnahmevertrag)
Stand: August 2026

(Diese Fassung ersetzt und führt zusammen: „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen“ und „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseveranstalter (Reisegruppen)“, jeweils Stand Januar 2019. Sie gilt für Veranstaltungen, Bankette sowie Reiseveranstalter- und Gruppenbuchungen ab vier Zimmern; für Individualbuchungen einzelner Gäste gelten die gesondert vorgehaltenen „AGB Individualreisen“.)

1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels, einschließlich hiermit verbundener Beherbergungsleistungen.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle Verträge, welche zwischen dem Hotel und einem Reiseveranstalter über Hotelleistungen für Einzelreisende und/oder Reisegruppen geschlossen werden (Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst oder ersetzt dabei die Begriffe Reservierungsvertrag, Kontingentvertrag, Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel- und Hotelzimmervertrag. Als Reiseveranstalter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gilt hierbei jede Person, die im eigenen Namen eine Buchung von Zimmern oder Zimmerkontingenten für eine Reisegruppe oder mehrere Einzelreisende vornimmt, unabhängig davon, ob sie dies gewerblich als Reiseveranstalter im Sinne des § 651a BGB oder als Privatperson tut (z. B. für eine Familien-, Vereins- oder Freundeskreisreise). Für Buchungen von Zimmern oder Zimmerkontingenten für Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 1.1 gelten die Regelungen dieser Ziffer 1.2 nur insoweit, als dieselbe Buchung zugleich Beherbergungsleistungen für Reisegruppen oder Einzelreisende im Sinne der Ziffer 1.4 umfasst. Diese Geschäftsbedingungen gelten ferner für jede Buchung, mit der ein Gast im Rahmen einer einzelnen Buchung mindestens 4 Zimmer für sich und Begleitpersonen bucht, auch wenn er hierbei nicht als Reiseveranstalter im vorstehenden Sinne für Dritte auftritt (vgl. Ziffer 1.4); für Individualbuchungen von weniger als 4 Zimmern verbleibt es bei den „AGB Individualreisen“.

1.3 Hotelleistungen sind alle zwischen dem Kunden bzw. dem Reiseveranstalter und dem Hotel vereinbarten und vom Hotel zu erbringenden Leistungen, wie Hotelzimmer, Verpflegungsarrangements, Veranstaltungs- und Konferenzräume und andere Angebote.

1.4 Die Kunden des Reiseveranstalters, für die Hotelleistungen gebucht werden, werden nachfolgend als „Einzelreisende“ oder „Reisegruppe“ (gemeinsam auch „Gäste“) bezeichnet. Eine Reisegruppe liegt vor, wenn im Rahmen derselben Buchung mindestens 4 Zimmer gebucht werden; dies gilt unabhängig von der Anzahl der hierdurch untergebrachten Personen und unabhängig davon, ob die Buchung durch einen Reiseveranstalter im Sinne des § 651a BGB oder durch eine Privatperson erfolgt (vgl. Ziffer 1.2). Werden im Rahmen derselben Buchung weniger als 4 Zimmer gebucht, handelt es sich um Einzelreisende.

1.5 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Mobiliar sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. des Reiseveranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde bzw. der Reiseveranstalter. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden bzw. des Reiseveranstalters durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Buchung in Textform zu bestätigen. Für den Fall der Buchung über die hoteleigene Homepage kommt der Vertrag über Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ zustande.

2.2 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen – insbesondere wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES REISEVERANSTALTERS

(Diese Ziffer 3 gilt, soweit der Vertrag über einen Reiseveranstalter im Sinne von Ziffer 1.2 geschlossen wird.)

3.1 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Hotel seinen Buchungsstand so früh wie möglich oder auf Nachfrage bekannt zu geben. Spätestens 30 Tage vor dem Anreisetag ist das Hotel jedoch hierüber zu informieren. Gleichzeitig sind dem Hotel alle erforderlichen Informationen über die Hotelleistungen gemäß Ziffer 1.3 zu geben.

3.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, für die Hotelleistungen gemäß Ziffer 1.3 und die von ihm darüber hinaus in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten oder, wenn nichts vereinbart wurde, die ausgewiesenen bzw. üblichen Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Reiseveranstalter direkt oder beim Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden. Ist der Reiseveranstalter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, verstehen sich die vorgenannten Preise – abweichend von Ziffer 4.3 – als Preise ohne Umsatzsteuer (netto); der Reiseveranstalter hat in diesem Fall zusätzlich die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu zahlen, die je nach Art der Hotelleistung unterschiedlich hoch ausfällt (Regelsteuersatz derzeit 19 %, ermäßigter Steuersatz insbesondere für Beherbergungsleistungen derzeit 7 %). Ist der Reiseveranstalter Verbraucher, gilt Ziffer 4.3.

3.3 Die Gäste haben nur Anspruch auf die Hotelleistungen gemäß Ziffer 1.3. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, seine Gäste über diese zu informieren und sie zu verpflichten, für die etwaige Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen auf Aufforderung des Hotels eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel durch Hinterlegung von Kreditkartengarantien, zu leisten. Dies gilt auch für Gäste, die Inhaber eines Vouchers/Gutscheins sind. Wird trotz entsprechender Aufforderung des Hotels keine Sicherheit durch den Gast geleistet und zahlt der Gast nicht, so sind diese in Anspruch genommenen Leistungen vom Reiseveranstalter zu bezahlen.

3.4 Der Reiseveranstalter muss seine Gäste über alle für den Aufenthalt relevanten Umstände und Bedingungen informieren, insbesondere über die Regelung zur Haftung des Hotels gemäß Ziffer 11.

3.5 Für alle mit der Betreuung der Reisegruppe des Reiseveranstalters zusammenhängenden Fragen wird der Reiseveranstalter dem Hotel auf dessen Wunsch eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner benennen, die/der diese Reisegruppe vertritt.

4. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

4.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bzw. Reiseveranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für Veranstaltungen und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

4.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben, sofern nicht ausdrücklich Preise ohne Umsatzsteuer vereinbart wurden. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Hotelgast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel die Kurtaxe. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst; bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

4.4 Die mit einem Reiseveranstalter vereinbarten Preise gelten ausschließlich im Zusammenhang mit weiteren Leistungen, die dem Endkunden gebündelt in einem Leistungspaket angeboten werden. Sie dürfen nicht als Einzelpreise für einfache Übernachtung (non-

packages) in Distributionskanälen (insbesondere online) dem Endkunden oder Dritten angeboten werden. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, alle seine weiteren Partner und Mittler dieser Klausel ebenfalls zu unterwerfen.

4.5 Rechnungen des Hotels sind, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde, sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit verlangen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4.6 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Das Hotel hat den Erhalt einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu bestätigen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss sowie zu Beginn und während der Veranstaltung bzw. des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 4.6 oder eine Anhebung der vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

4.8 Der Kunde bzw. der Reiseveranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

4.9 Vereinbarungen über die etwaige Zahlung einer Provision (auch „Kommission“) an einen Reiseveranstalter sind entweder im Hotelaufnahmevertrag oder in einer zeitgleich abzuschließenden Vereinbarung zu treffen. Ist für dieselbe Buchung mehr als ein Reiseveranstalter verantwortlich, so hat das Hotel die Provision nur einmal zu bezahlen.

4.10 Der Kunde bzw. der Reiseveranstalter ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Wege übermittelt werden kann. Ist der Kunde bzw. der Reiseveranstalter Unternehmer und werden zwischen dem Hotel und ihm im Inland steuerbare und steuerpflichtige Umsätze erbracht, bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach § 14 UStG unberührt; für den Empfang einer solchen strukturierten E-Rechnung ist eine gesonderte Zustimmung nicht erforderlich.

5. ZIMMERBEREITSTELLUNG UND -NUTZUNG

5.1 Der Reiseveranstalter bzw. der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

5.2 Gebuchte Zimmer stehen ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine frühere Bereitstellung besteht nicht.

5.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 15:00 Uhr 50 % und ab 15:00 Uhr 90 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Reiseveranstalters bzw. Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

5.4 Das Hotel ist nicht berechtigt, einseitig Änderungen der vereinbarten Hotelleistungen vorzunehmen. Änderungen sind nur mit Einwilligung des Kunden bzw. Reiseveranstalters wirksam.

6. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Hotel spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.

6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % soll dem Hotel frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die

tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl. Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

6.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

6.5 Sofern nicht behördliche Anordnungen, gesetzliche Vorschriften oder örtlich geltende Regelungen (z. B. zu Sperrzeiten oder zum Lärmschutz) entgegenstehen, darf eine Veranstaltung im Restaurant Schnürboden und in den Räumen des Hotel Alte Werft bis maximal 01:00 Uhr früh und in den Bereichen des Forum Alte Werft und der Kesselschmiede bis maximal 04:00 Uhr früh veranstaltet werden. Stehen derartige Anordnungen, Vorschriften oder Regelungen einer Fortdauer bis 01:00 Uhr in den Räumen des Hotel Alte Werft oder bis 04:00 Uhr in den Bereichen des Forum Alte Werft und der Kesselschmiede entgegen, ist die Veranstaltung entsprechend früher zu beenden. Eine Verlängerung über die vorstehend maßgebliche Uhrzeit hinaus ist nicht gestattet. Geht eine Veranstaltung länger als 23:00 Uhr in den Räumen des Hotel Alte Werft oder länger als 02:00 Uhr in den Räumen des Forum Alte Werft und der Kesselschmiede, stellt das Hotel die hierdurch entstandenen Personalkosten pro angefangener Stunde (bis max. zu dem sich aus Satz 1 und 2 ergebenden Zeitpunkt, sofern dem nichts entgegensteht) in Abhängigkeit der bestellten Personenanzahl in Rechnung.

7. RÜCKTRITT DES KUNDEN BZW. DES REISEVERANSTALTERS (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG); NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNG DES HOTELS (NO-SHOW)

7.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.

7.2 Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden bzw. Reiseveranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann bis dahin vom Vertrag zurückgetreten werden, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel ausgeübt wird.

7.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat sich hierauf die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer bzw. Räume sowie die ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen. Der hiernach vom Kunden bzw. Reiseveranstalter zu zahlende Betrag kann für die Stornierung von Zimmern, von Menüs/Bufetts und der Raummiete gemäß den Ziffern 7.4, 7.5 und 7.6 in Höhe der dort jeweils genannten Prozentsätze des vereinbarten Preises pauschaliert werden. Dem Kunden bzw. dem Reiseveranstalter steht in jedem Fall der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

7.4 Bei Buchungen ab vier Zimmern ist der Kunde bzw. Reiseveranstalter im Falle der Stornierung einzelner Zimmer verpflichtet, die folgende pauschalierte Vergütung je storniertem Zimmer zu zahlen, bezogen auf den vereinbarten Zimmerpreis (inkl. Frühstück, wenn gebucht):

- bis einschließlich 30 Tage vor dem Anreisetag: 0 %
- ab 29 bis einschließlich 11 Tage vor dem Anreisetag: 20 %
- ab 10 Tagen vor dem Anreisetag bis zum Anreisetag: 70 %
- bei Nichtanreise (No-Show): 90 %

Unabhängig von den vorstehenden Fristen können bis zu drei Zimmer der Buchung bis 15:00 Uhr des Anreisetages kostenfrei storniert werden; dies gilt nicht für Zimmer, die zu einer nicht kostenfrei stornierbaren Rate gebucht wurden. Für Buchungen von weniger als vier Zimmern gilt Ziffer 7.3 ohne die vorstehende Staffel. Für Einzelreisende im Sinne der Ziffer 1.4 gilt vorrangig Ziffer 7.7. Betrifft die Stornierung eine Buchung des Reiseveranstalters, verstehen sich die vorstehend genannten Beträge als Nettobeträge zzgl. der hierfür geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 3.2), die für die Beherbergungsleistung derzeit 7 % beträgt; betrifft sie eine Kundenbuchung, sind die vorstehend genannten Beträge bereits einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen (vgl. Ziffer 4.3).

7.5 Für die Stornierung bestellter Menüs oder Buffets ist die folgende pauschalierte Vergütung zu zahlen:

- bis einschließlich 14 Tage (zwei Wochen) vor Veranstaltungsbeginn bzw. Anreisetag: 0 %
- ab 13 bis einschließlich 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Anreisetag: 70 %
- ab 2 Tagen vor Veranstaltungsbeginn bzw. Anreisetag bis zum Veranstaltungstag: 100 %

jeweils bezogen auf den vereinbarten Menü- bzw. Buffetpreis. Die Berechnung erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Betrifft die Stornierung eine Buchung des Reiseveranstalters, verstehen sich die vorstehend genannten Beträge als Nettobeträge zzgl. der hierfür geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 3.2), die für den Speisenanteil derzeit 7 % und für den Getränkeanteil derzeit 19 % beträgt; betrifft sie eine Kundenbuchung, sind die vorstehend genannten Beträge bereits einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen (vgl. Ziffer 4.3).

7.6 Für die Stornierung gebuchter Veranstaltungs- oder Konferenzräume ist hinsichtlich der Raummiete die folgende pauschalierte Vergütung zu zahlen:

- bis einschließlich 60 Tage vor dem Veranstaltungs- bzw. Anreisetag: 0 %
- ab 59 bis einschließlich 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn: 70 %
- ab 13 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungstag: 100 %

der vereinbarten Raummiete. Wurde statt einer gesondert ausgewiesenen Raummiete eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, die neben der Raumnutzung weitere Leistungen (z. B. Pausenverpflegung, Technik) umfasst, ist das Hotel berechtigt, den auf die Raumnutzung entfallenden Anteil dieser Tagungspauschale nach der vorstehenden Staffel zu berechnen; die übrigen, gesondert stornierbaren bzw. abstellbaren Bestandteile der Tagungspauschale bleiben hiervon unberührt und richten sich nach den hierfür jeweils einschlägigen Ziffern dieser Geschäftsbedingungen (u. a. Ziffer 7.5 für Verpflegungsleistungen). Betrifft die Stornierung eine Buchung des Reiseveranstalters, versteht sich die vorstehend genannte Raummiete als Nettobetrag zzgl. der hierfür geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 3.2), die derzeit 19 % beträgt; betrifft sie eine Kundenbuchung, ist die vorstehend genannte Raummiete bereits einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen (vgl. Ziffer 4.3). **7.7** Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Reiseveranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Reiseveranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich

als Nettobeträge zzgl. Der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 3.2) in der je nach Leistungsart (Beherbergung bzw. Verpflegung) unterschiedlichen Höhe. **7.8** Für die Stornierung von Zimmern im Rahmen von Buchungen für Reisegruppen gemäß Ziffer 1.4 gelten dieselben Regelungen wie für sonstige Zimmerbuchungen, insbesondere die Pauschalierung nach Ziffer 7.4. Eine hiervon abweichende, gesonderte Kontingent-Rückgabestaffel besteht nicht.

7.9 Bei der Berechnung der in dieser Ziffer 7 genannten Fristen wird der jeweilige Anreise- bzw. Veranstaltungstag nicht mitgerechnet.

8. RÜCKTRITT DES HOTELS

8.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde bzw. der Reiseveranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel innerhalb dieser Frist seinerseits berechtigt, im selben Umfang vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen Dritter nach den vertraglich gebuchten Zimmern bzw. Veranstaltungsräumen vorliegen und soweit der Kunde bzw. Reiseveranstalter auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

8.2 Wird eine gemäß Ziffer 4.6 und/oder Ziffer 4.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt – worunter insbesondere auch Pandemien oder Epidemien fallen – oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen, Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, Reiseveranstalters bzw. Gastes, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung bzw. die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung oder des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer 1.5 vorliegt.

8.4 Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden bzw. des Reiseveranstalters auf Schadensersatz.

8.5 Wird die gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 genannte Vertragspflicht zur Unterrichtung über den Buchungszustand nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt berechtigt. Dem Hotel steht ferner ein Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass sich die Anzahl der im Rahmen einer Reisegruppen-Buchung gebuchten Zimmer auf weniger als 4 reduziert (Verlust des Gruppenstatus gemäß Ziffer 1.4).

9. SONSTIGES (RAUCHVERBOT; MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN)

9.1 In den Räumlichkeiten des Forums Alte Werft einschließlich der Räumlichkeiten des Hotel Alte Werft darf grundsätzlich nicht geraucht werden. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Cannabis. Eine Ausnahme gilt nur in gesondert gekennzeichneten Raucherbereichen. Sollte gegen dieses Rauchverbot verstoßen werden, kann das Hotel aufgrund des immensen Aufwands der Reinigung die tatsächlich entstehenden Reinigungskosten in Höhe von EUR 250,00 pauschal verlangen. Dem Kunden, dem Reiseveranstalter bzw. dem Gast bleibt der Nachweis erhalten, dass dem Hotel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Rechte des Hotels zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen eines Verstoßes gegen dieses Rauchverbot, bspw. aus mangelnder Folgevermietung, bleiben daneben bestehen und können zusätzlich geltend gemacht werden.

9.2 Speisen und Getränke dürfen zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Hotel in Textform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

9.3 Unabhängig von Ziffer 9.2 ist in den für jedermann zugänglichen Innen- und Außenbereichen des Hotels das Verzehren von Speisen und Getränken, die nicht beim Hotel erworben wurden, untersagt. In den Zimmern des Hotels gilt dieses Verbot nicht für Babynahrung und einzelne kalte Snacks, Obst und sonstigen Reiseproviant, den der Gast als Restbestand zum Eigenverzehr auf der Anreise mitführt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann das Hotel vom Gast pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 25,00 verlangen, der bei vorsätzlich begangener Zuwiderhandlung ohne Berücksichtigung des Fortsetzungszusammenhangs für jeden einzelnen Verstoß anfällt. Dem Gast bleibt der Nachweis erhalten, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Fremdlieferanten von Speisen und Getränken kann das Hotel unter Ausspruch eines Hausverbotes den Zugang zu den Innen- und Außenbereichen des Hotels verweigern.

10. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

10.1 Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

10.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

10.3 Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.

10.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

10.5 Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

11. HAFTUNG DES HOTELS

11.1 Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde, der Reiseveranstalter bzw. der Gast vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 11 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden, Reiseveranstalters oder Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde, der Reiseveranstalter bzw. der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

11.2 Für vom Gast eingebrachte Sachen haftet das Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 701 ff. BGB). Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewabungsvereinbarung mit dem Hotel, die zumindest in Textform abzuschließen ist.

11.3 Sofern dem Reiseveranstalter bzw. dem Kunden ein Stellplatz für Fahrzeuge in den Garagen, in den Gebäuden oder auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung

gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück oder in den Gebäuden des Hotels abgestellter oder rangierter Fahrzeuge aller Art und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 11.1, Sätze 1 bis 4. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Ziffer 11.3 gelten insbesondere Kraftfahrzeuge, Anhänger (einschließlich der sich darauf befindlichen Ladung), Fahrräder, Pedelecs/E-Bikes sowie Tretroller und E-Scooter, mithin sämtliche mit Rädern versehenen und durch Muskel- oder Motorkraft fortbewegten Fahrzeuge.

11.4 Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warenzustellungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Das Hotel haftet hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 11.1, Sätze 1 bis 4.

11.5 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände in Veranstaltungsräumen befinden sich auf Gefahr des Kunden im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

11.6 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.

11.7 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

12. HAFTUNG DES KUNDEN BZW. DES REISEVERANSTALTERS FÜR SCHÄDEN

12.1 Sofern der Kunde bzw. der Reiseveranstalter Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Gäste bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

12.2 Das Hotel kann vom Kunden bzw. Reiseveranstalter die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

13. SCHLICHTUNG

13.1 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) nimmt die Hotel Alte Werft GmbH & Co. KG nicht teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

14. DATENSCHUTZ

14.1 Die Hotel Alte Werft GmbH & Co. KG verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden, Reiseveranstaltern und Gästen ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den einschlägigen Vorschriften des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG), jeweils in ihrer geltenden Fassung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Zahlungsdaten), die zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind, erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Eine Verarbeitung zu Werbezwecken (z. B. Newsletter) erfolgt nur, soweit hierfür eine gesonderte Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO vorliegt oder die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG für die Direktwerbung gegenüber Bestandskunden erfüllt sind; eine solche Nutzung ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages.

14.2 Einzelheiten zu Art, Umfang, Zweck, Dauer und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen (u. a. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde) ergeben sich aus der gesondert zur Verfügung gestellten Datenschutzerklärung der Hotel Alte Werft GmbH & Co. KG, die vor Vertragsschluss zugänglich gemacht wird und auf der Website des Hotels abrufbar ist. Eine Einwilligung in eine werbliche Nutzung personenbezogener Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ohne dass dies die Wirksamkeit des Vertrages berührt.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden bzw. den Reiseveranstalter sind unwirksam.

15.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss geändert, so berührt dies bereits geschlossene Verträge nicht; für diese bleibt die bei ihrem jeweiligen Abschluss wirksam einbezogene Fassung maßgeblich. Die nachträgliche Anwendung geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen auf einen bereits bestehenden Vertrag bedarf der ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

15.3 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Papenburg. Im kaufmännischen Verkehr sind – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ausschließlich die für Papenburg zuständigen Gerichte zuständig. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sind ebenfalls ausschließlich die für Papenburg zuständigen Gerichte zuständig.

15.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.